

ein Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
der Leiter der Justizverwaltungsstelle,
der Direktor des Bezirksgerichts,
der Staatsanwalt des Bezirkes,
(2) Dem Wahlausschuß des Kreises gehören an:
der Sekretär des Rates des Kreises als Vorsitzender,
ein Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front
des demokratischen Deutschland,
der Direktor des Kreisgerichts,
der Staatsanwalt des Kreises,
ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

Vorschläge

Vorschläge für die Schöffenwahlen werden von den Bezirks- und Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf Grund von Vorschlägen der Parteien und Massenorganisationen bis zum 22. Februar 1955 an die Wahlausschüsse der Bezirke und Kreise eingereicht.

§ 7

Voraussetzungen

(1) Als Schöffen sollen nur solche Bürger vorgeschlagen werden, die vorbildlich in ihrem beruflichen und außerberuflichen Leben sind und das Vertrauen der Werktätigen genießen.
(2) Schöffen aus vorangegangenen Wahlperioden, die sich bewährt haben, können erneut vorgeschlagen werden.

§ 8

(1) Nicht wählbar sind Bürger,
a) die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 GVG),
b) denen das Wahlrecht entzogen ist (§ 28 GVG),
c) die zur Ausübung des Schöffenamtes unfähig sind (§ 29 GVG).
(2) Es dürfen ferner nicht gewählt werden: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.
(3) Nicht vorzuschlagen sind Bürger, die die Berufung zum Schöffenamte ablehnen können (§ 31 GVG), sofern sie nicht im Einzelfall auf die Geltendmachung des Ablehnungsrechts verzichtet haben.

§ 9

Form des Wahlvorschlages

(1) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnadresse angegeben sein.
(2) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
a) eine schriftliche Begründung für jeden Kandidaten,
b) eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er kein Ablehnungsrecht (§ 31 GVG) hat oder, sofern er solches hat, es nicht geltend machen will,
c) eine Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes über die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 10

Prüfung der Voraussetzungen

(1) Die Wahlausschüsse prüfen, ob die eingegangenen Vorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Schöffenamtes entsprechen.
(2) Scheidet auf Grund der Überprüfung ein Kandidat aus, so ist von dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front ein anderer Kandidat zu benennen.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nach Durchführung der Wahl setzt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Bürger, die zu Schöffen gewählt wurden, von ihrer Wahl in Kenntnis. Gleichzeitig übermittelt er die Liste der gewählten Schöffen dem Direktor des Gerichts, für das sie gewählt sind.

§ 12

Verpflichtung der Schöffen

Die Verpflichtung der Schöffen gemäß § 33 GVG ist bis zum 31. Mai 1955 durchzuführen.

§ 13

Einsprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse entscheidet der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Innere Angelegenheiten im Ministerium des Innern.

II.

Die Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte

§ 14

Kandidatenliste

(1) Der Wahlausschuß des Kreises stellt bis zum 28. Februar 1955 die Kandidatenliste auf und legt diese für eine Dauer von einer Woche zur öffentlichen Einsichtnahme an einem von ihm zu bestimmenden Ort aus.
(2) Die Auslegung der Kandidatenliste zur öffentlichen Einsichtnahme ist durch den Wahlausschuß in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 15

Prüfung von Einwendungen

(1) Einwendungen der Bürger gegen einzelne Kandidaten sind dem Wahlausschuß mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

Über eine mündliche Mitteilung ist vom Wahlausschuß ein Protokoll anzufertigen.

(2) Über solche Einwendungen entscheidet der Wahlausschuß.

(3) Scheidet auf Grund dessen ein Kandidat aus, so ist durch den Kreisausschuß der Nationalen Front ein anderer Kandidat zu benennen.

§ 16

Wahlversammlungen

(1) Die Schöffen für die Kreisgerichte werden in öffentlichen Versammlungen wie folgt gewählt:

- Werttätige aus Betrieben durch die wahlberechtigten Angehörigen des Betriebes,
- Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die wahlberechtigten Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- alle anderen Bürger durch die wahlberechtigten Einwohner ihrer Gemeinden, ihrer Städte oder Stadtbezirke.

(2) Wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingen, kann der Wahlausschuß in einzelnen Fällen bestimmen, daß Angehörige von Betrieben und Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ebenfalls durch die Einwohner ihrer Gemeinden, ihrer Städte oder Stadtbezirke gewählt werden.

(3) Der Kreisausschuß der Nationalen Front bereitet die Wahlversammlungen vor. Die Wahlversammlung und die Wahl werden von einem Vertreter der Nationalen Front geleitet. An jeder Wahlversammlung muß ein Beauftragter des Wahlausschusses teilnehmen.

§ 17

Vorstellung und Wahl

(1) In der Wahlversammlung stellt sich der Kandidat seinen Wählern vor.

(2) Der Leiter der Wahlversammlung begründet den Vorschlag und teilt mit, daß nach den Feststellungen des Wahlausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er gibt bekannt, ob gegen den Kandidaten Einwendungen gemäß § 15 vorgebracht worden sind, die der Wahlausschuß als nicht berechtigt abgelehnt hat.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

(4) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Wahlausschuß zuzuleiten ist.

§ 18

Inhalt des Protokolls der Wahlversammlung

Das Protokoll über die Wahlversammlung muß enthalten:

- Tag und Ort der Wahlversammlung,
- die Zahl der zur Versammlung erschienenen Bürger,
- die Namen der Kandidaten, die in dieser Versammlung vorgestellt wurden,
- die Namen der gewählten Kandidaten sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
- die Namen der in der Versammlung abgelehnten Kandidaten sowie die Gründe der Ablehnung,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Beauftragten des Wahlausschusses.

III.

Die Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte

§ 19

Aufstellung der Kandidatenliste

(1) Der Wahlausschuß des Bezirkes stellt bis zum 28. Februar 1955 die Kandidatenliste auf.
(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Bezirkstages statt.

(2) Sie erfolgt durch Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste. Wird gegen die Wahl einzelner Kandidaten Widerspruch erhoben, so ist über diese Vorschläge einzeln abzustimmen.

(3) Im übrigen erfolgen die Vorbereitung der Wahl, die Vor- und Nachbereitung der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. nach den für die Beschlüsse des Bezirkstages geltenden Bestimmungen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 21

Wahlperiode

(1) Die zur Zeit gewählten Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte üben ihr Amt bis zum 31. Mai 1955 aus.

(2) Die Wahlperiode der nach dieser Anordnung gewählten Schöffen beginnt am 1. Juni 1955.

§ 22

Spätere Geltendmachung des Ablehnungsrechtes

(1) Treten die Gründe, die gemäß § 31 GVG zur Ablehnung des Schöffenamtes berechtigten, erst nach der Wahl ein und will der Schöffe die weitere Ausübung des Schöffenamtes ablehnen, so hat er die Erklärung gegenüber dem Direktor des Gerichts, für das er gewählt ist, abzugeben.

(2) Nach Feststellung der Berechtigung zur Ablehnung durch den Direktor des Gerichts ist der Schöffe zu den Sitzungen nicht mehr heranzuziehen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1955 in Kraft.
Berlin, den 10. Januar 1955.

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister